



Haushaltshilfen in Privathaushalten

Gesetzlich unfallversichert



Wer versichert ist

Beschäftigte, die in Privathaushalten arbeiten, sind ebenso wie andere Arbeitnehmer gesetzlich unfallversichert.

Dieses hat der Gesetzgeber im Sozialgesetzbuch VII (SGB) geregelt. Unter den Begriff „Haushaltshilfe“ fallen z. B.

- klassische Reinigungskräfte,
- Babysitter,
- Gartenhilfen,
- Küchenhilfen, Köchinnen und Köche,
- Kinder-/Erwachsenenbetreuer,
- Kindermädchen,
- Haushälter/-innen,
- Gesellschaftsdamen/-herren,
- Chauffeure, Privatsekretärinnen/-sekretäre,
- „Unterwegsbegleitungen“, Hilfen bei Spaziergängen.

Es ist unerheblich, ob die Haushaltshilfe nur zeitweise oder dauerhaft bei Ihnen beschäftigt ist. Sie muss gegen die Gefahren eines Arbeits- oder Wegeunfalls versichert werden. Die Meldepflicht betrifft auch Haushaltshilfen mit einer fremden Staatsangehörigkeit und gilt ebenso, wenn kein Beitrag fällig wird. Die Kosten der gesetzlichen Unfallversicherung tragen allein Sie als Haushaltsführender und Arbeitgeber.

Bitte informieren Sie Ihre Haushaltshilfe über den Versicherungsschutz. Nach einem Unfall kann diese dann den behandelnden Arzt sofort darauf hinweisen, dass es sich um einen Arbeits- oder Wegeunfall handelt.

Wo die Haushaltshilfe anzumelden ist

Bei geringfügig Beschäftigten (das heißt, wenn die Haushaltshilfe ein monatliches Entgelt bis zu 450 Euro erhält) erfolgt die Anmeldung zur gesetzlichen Unfallversicherung über das sogenannte Haushaltsscheckverfahren. Unterlagen hierzu und weitere Informationen erhalten Sie ausschließlich bei der Minijob-Zentrale (Service-Telefon: 0355 2902-70799, Internet: www.minijob-zentrale.de). Der für die Anmeldung notwendige Haushaltsscheck kann auch formlos bei der Deutschen Rentenversicherung, Knappschaft-Bahn-See, Minijob-Zentrale, 45115 Essen, angefordert werden.

Alle Beschäftigten in Privathaushalten, die nicht im Haushaltsscheckverfahren zu melden sind, sind direkt bei der Unfallkasse Berlin (UKB) zu melden. Hierzu zählen beispielsweise auch Beschäftigte oder Hilfen, die mehrere geringfügige Beschäftigungsverhältnisse ausüben und insgesamt mehr als 450 Euro im Monat verdienen. Um eine Person anzumelden, können Haushaltsvorstände bei der Unfallkasse ein Anmeldeformular anfordern, das sie ausgefüllt zurücksenden. Daneben haben Sie die Möglichkeit, das Anmeldeformular auf der Internetseite der Unfallkasse Berlin herunterzuladen. Für die Anmeldung genügt auch eine Mitteilung, aus der Beginn und gegebenenfalls Ende der Beschäftigung sowie der Ort der Tätigkeit hervorgehen. Außerdem benötigt die Unfallkasse die Angabe, ob das monatliche Arbeitsentgelt der Haushaltshilfe den Betrag von 450 Euro übersteigt oder nicht.



Was versichert ist

Haushaltshilfen sind gesetzlich unfallversichert

- bei allen hauswirtschaftlichen Tätigkeiten im Haushalt des privaten Arbeitgebers. Dies umfasst z. B. Kochen, Waschen, Putzen, Nähen, Einkaufen, Gartenarbeit sowie die Pflege und Betreuung von Kindern oder Erwachsenen.
- auf dem direkten Weg zu ihrer Arbeitsstelle oder wieder zurück, ebenso wie auf allen mit der Tätigkeit zusammenhängenden Wegen.

Nicht versichert sind beispielsweise

- Gefälligkeitsleistungen von Verwandten im Haushalt,
- Nachbarschaftshilfe,
- rein private Tätigkeiten der Haushaltshilfe selbst, insbesondere in der Arbeitspause oder der Freizeit,
- im Haushalt lebende Angehörige – also z. B. die Ehefrau als Hausfrau,
- reine Gefälligkeitshandlungen ohne den Charakter eines Beschäftigungsverhältnisses.

Wenn etwas passiert

Melden Sie uns jeden Arbeits- und Wegeunfall Ihrer Haushaltshilfe, bei dem ärztliche Hilfe in Anspruch genommen wurde.



Dabei ist es nicht relevant, ob die Haushaltshilfe im Rahmen des Haushaltsscheckverfahrens bei der Minijob-Zentrale angemeldet wurde und von dort Beiträge zur Unfallversicherung eingezogen wurden oder ob die Anmeldung direkt bei der Unfallkasse Berlin erfolgt ist.

Ist ein Unfall oder eine Berufskrankheit eingetreten, übernehmen wir die Kosten der Rehabilitation (Reha), wie

- die Behandlung beim Arzt, im Krankenhaus oder in der Reha-Klinik einschließlich der notwendigen Fahr- oder Transportkosten,
- Arznei-, Verband- und Heilmittel, Therapien,
- Zahnbehandlung,
- die Pflege zu Hause und in Heimen,
- die soziale und berufliche Rehabilitation (z. B. Umschulung und Wohnungshilfe).

Außerdem zahlt die UKB z. B.

- Verletztengeld bei Verdienstausschlag,
- Übergangsgeld bei Berufshilfe,
- Rente bei bleibenden Gesundheitsschäden,
- Hinterbliebenenrente und Sterbegeld.

Der Vorteil für Sie als Arbeitgeber

Schadensersatzansprüche der Haushaltshilfe gegen den Arbeitgeber aufgrund von Verletzungen bei Arbeitsunfällen sind ausgeschlossen. Vorausgesetzt natürlich, dass der Unfall nicht vorsätzlich herbeigeführt worden ist.

Wie hoch die Beiträge sind

Der normale Jahresbeitrag beträgt 90 Euro. Ein reduzierter pauschaler Jahresbeitrag in Höhe von 45 Euro wird erhoben, wenn Ihre Haushaltshilfe zwar bei Ihnen geringfügig beschäftigt

tigt ist, sie aber beispielsweise aufgrund der Addition der Verdienste mehrerer geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse insgesamt mehr als 450 Euro monatlich verdient oder aus anderen Gründen (z. B. Bestandsschutzregelung) nicht bei der Minijob-Zentrale angemeldet werden kann. Der volle pauschale Jahresbeitrag in Höhe von 90 Euro wird für alle Beschäftigten in Privathaushalten erhoben, die nicht im Haushaltsscheckverfahren anzumelden sind, da es sich nicht um geringfügige Beschäftigungsverhältnisse handelt.

Wann der Beitrag fällig wird

Der Beitrag wird spätestens am 15. des nächsten Monats fällig, nachdem Sie den Beitragsbescheid erhalten haben. In den Folgejahren bitten wir Sie, den jährlichen Beitragsbescheid (in der Regel Ende Februar) abzuwarten, damit der Beitrag Ihnen zugeordnet werden kann.

Bei verspäteter Zahlung werden Säumniszuschläge nach § 24 SGB IV erhoben.

Wie gezahlt wird

Die Beiträge sind auf dieses Konto zu überweisen:

Empfänger:	Unfallkasse Berlin
Konto-Nummer:	0 513 101 600
Bankleitzahl:	100 708 48
Geldinstitut:	Deutsche Bank
Verwendungszweck:	Ihre Mitgliedsnummer oder der in dem Beitragsbescheid genannte Verwendungszweck, Name des Haushalts, in dem die Haushaltshilfe beschäftigt ist

Es besteht auch die Möglichkeit, den Beitrag per Lastschriftverfahren einziehen zu lassen.

Der Einzahlungsbeleg gilt auch als Beleg gegenüber dem Finanzamt. Eine weitere Bescheinigung des Unfallversicherungsträgers wird nur auf Antrag ausgestellt. Heben Sie deshalb den Einzahlungsbeleg gut auf!

Wenn Sie weitere Informationen benötigen

Bitte wenden Sie sich

- bei Fragen zur Unfallverhütung und für die Anforderung von schriftlichen Informationen an die Fachberatung unter der Telefonnummer 7624-1301,
- zur Anforderung von Unfallanzeigen an die Fachberatung unter der Telefonnummer 7624-1134,
- bei Fragen zum Beitrag und zum Anmeldeverfahren an die Fachberatung unter der Telefonnummer 7624-1169.

Sofern nach einem Unfall Fragen zu unseren Leistungen auftreten, vermittelt die Zentrale (Tel.-Nr.: 7624-0) gern den richtigen Gesprächspartner. Ferner können Sie über das Internet Kontakt mit der Unfallkasse Berlin aufnehmen:

Internet: www.unfallkasse-berlin.de
E-Mail: haushaltshilfe@unfallkasse-berlin.de

Oder schreiben Sie uns:

Unfallkasse Berlin
Culemeyerstraße 2
12277 Berlin



Ich/Wir beschäftigte(n) in meinem/unserem Privathaushalt _____ Person(en) als

- Haushaltshilfe
 Gartenhelfer
 Babysitter
 Sonstiges

seit _____

Das monatliche Arbeitsentgelt beträgt bis 450 Euro mehr als 450 Euro

Die Unfallkasse Berlin sendet Ihnen die Anmeldeunterlagen zu.

Datum

Unterschrift

Anmeldung

Bitte
freimachen
0,45 Euro

Absender

Vorname _____

Name _____

Straße, Nr. _____

PLZ _____

Unfallkasse Berlin
Culemeyerstraße 2
12277 Berlin

Berlin



Unfallkasse Berlin

Culemeyerstraße 2
12277 Berlin
Tel.: 030 7624-0
Fax: 030 7624-1109
unfallkasse@unfallkasse-berlin.de
www.unfallkasse-berlin.de

Best. Nr. UKB I 04